

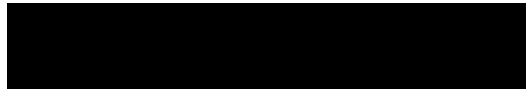
## NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNG NR. 37/14

mit Nachrangabrede  
KN 9010 065 00

Die Berlin Hyp AG  
Budapester Str. 1, 10787 Berlin

- nachstehend Emittentin genannt -

bekannt, von dem



- nachstehend Gläubigerin genannt -

einen längerfristigen, nicht besicherten nachrangigen Kapitalbetrag („Kapital“) in Höhe von

**EUR 10.000.000,00**  
(in Worten: EURO ZEHN MILLIONEN)

zu nachstehenden Bedingungen erhalten zu haben.

1. Das Kapital ist vom 30.04.2014 (einschließlich) bis zum 30.04.2029 (ausschließlich) mit 4,20 % p.a. zu verzinsen. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 30.04. erstmals am 30.04.2015 fällig. Ist ein Fälligkeitstag kein TARGET-Bankarbeitstag, so erfolgt die Zahlung am nächsten darauf folgenden TARGET-Bankarbeitstag. Die Verzinsung endet mit Ablauf des Tages, der der Fälligkeit des Kapitals vorausgeht; dies gilt auch dann, wenn die Leistung gemäß § 193 BGB bewirkt wird. Die Zinsberechnungsmethode ist „act/act“ (ICMA Rule 251).
2. Die Namensschuldverschreibung begründet nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Im Falle der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen zur Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus der Namensschuldverschreibung den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Range vollständig nach, so dass Zahlungen auf die Namensschuldverschreibung solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind. Kein Gläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus der Namensschuldverschreibung aufzurechnen. Der Gläubigerin wird für ihre Rechte aus der Namensschuldverschreibung weder durch die Emittentin noch durch Dritte irgendeine Sicherheit gestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden. Früher oder künftig im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten gestellte Sicherheiten haften nicht für die Forderungen aus der Namensschuldverschreibung.

Nachträglich kann der Nachrang gemäß Ziffer 2 Absatz 1 nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Namensschuldverschreibung und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Wird die Namensschuldverschreibung vorzeitig aus anderen als den in Ziffer 2 Absatz 1 beschriebenen Umständen oder infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von Ziffer 4 Absätze 2 bis 4 von der Emittentin zurückgezahlt, so ist der zurückgezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht die für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Rückzahlung zugestimmt hat.

Eine Kündigung oder Rückzahlung der Namensschuldverschreibung nach Maßgabe von Ziffer 4 Absätze 2 bis 4 vor Endfälligkeit ist in jedem Fall nur mit vorheriger Zustimmung der für die Emittentin zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig.

3. Die Namensschuldverschreibung ist am 30.04.2029 zum Nennwert zur Rückzahlung fällig, soweit diese nicht (mit vorheriger Zustimmung der für die Emittentin zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit diese erforderlich ist) bereits zuvor ganz oder teilweise zurückgezahlt wurde. Das Kapital ist beiderseits während der gesamten Laufzeit - mit Ausnahme der unter Ziffer 4 für die Emittentin genannten Fälle - unkündbar.

4. Das Recht der Gläubigerin, die vorzeitige Rückzahlung des Kapitals zu verlangen, ist ausgeschlossen. Die Laufzeit der Namensschuldverschreibung kann auch nachträglich nicht beschränkt werden. Vorzeitige Tilgungs- und Zinszahlungen sind der Emittentin unbeschadet entgegenstehender Vereinbarungen zurückzuerstatten.

Im Fall des Eintritts eines regulatorischen Ereignisses oder einer Änderung der geltenden steuerlichen Behandlung kann die Namensschuldverschreibung insgesamt, jedoch nicht teilweise, und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der für die Emittentin zuständigen Aufsichtsbehörde von der Emittentin nach deren Wahl unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen gekündigt und das ausstehende Kapital zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden. Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

Ein regulatorisches Ereignis liegt vor, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die Namensschuldverschreibung nicht in Höhe des Nennbetrages des Kapitals für Zwecke der Eigenmittelausstattung als Ergänzungskapital (Tier 2) nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften anrechnen darf oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Namensschuldverschreibung einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am Tag der Begebung der Namensschuldverschreibung und dies bei Aufnahme des Kapitals für die Emittentin nicht vorhersehbar war.

Eine Änderung der geltenden steuerlichen Behandlung der Namensschuldverschreibung liegt vor, falls sich vor Ablauf von fünf Jahren seit der Begebung der Namensschuldverschreibung die steuerliche Behandlung der Namensschuldverschreibung ändert und die Emittentin weist den zuständigen Behörden hinreichend nach, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Begebung der Namensschuldverschreibung nicht vorherzusehen war.

5. Die Aufrechnung der Forderungen der Gläubigerin aus dieser Namensschuldverschreibung gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.
6. Soweit und solange diese Kapitalforderung zum gebundenen Vermögen der Gläubigerin im Sinne von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört, verzichtet die Emittentin gegenüber der Gläubigerin – jedoch, zur Vermeidung von Zweifeln, unbeschadet der Nachrangabrede gemäß Ziffer 2 Absatz 1 der Namensschuldverschreibung - uneingeschränkt, auch im Insolvenzfall, auf jede Aufrechnung sowie auf die Ausübung von Pfandrechten und Zurückbehaltungsrechten.
7. Die Abtretung der Kapitalforderung ist grundsätzlich uneingeschränkt zulässig. Die Abtretung ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
8. Bei Fälligkeit des Kapitals hat die Gläubigerin der Emittentin diese Namensschuldverschreibungsurkunde unverzüglich nach Zahlung des Betrages zuzüglich fälliger Zinsen zurückzugeben.
9. Sollte irgendeine Bestimmung dieser Namensschuldverschreibung mit Art. 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („CRR“) in Widerspruch stehen oder geraten, soll diese Bestimmung so ausgelegt werden, dass der Widerspruch zugunsten von Art. 63 CRR aufgelöst wird.
10. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin, den 30.04.2014

Berlin Hyb AG

